

Eidg. Departement des Innern, EDI

Bern, 17. Juli 2017

Per Mail an: [pascal.coullery@bsv.admin.ch](mailto:pascal.coullery@bsv.admin.ch)

VL\_Aufsicht\_ahv\_bvg / CJR

**Änderung des AHVG. (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge  
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Der Bundesrat unterbreitet mit dieser Vorlage verschiedene Vorschläge, um die Aufsicht über die wichtigsten Sozialversicherungen zu optimieren und technisch auf den neusten Stand zu bringen. Er schießt dabei weit über das Ziel hinaus. Obwohl sich die Vorlage primär mit der Aufsicht, der Governance und den Informationssystemen der 1. Säule befasst, stellt die Gesetzesänderung bezüglich FZG Art. 11 Abs. 3 einen massiven Eingriff in die Eigenverantwortung und Vertrauenswürdigkeit der Versicherten dar und schadet allen Freizügigkeitseinrichtungen und dem Bankensystem. Zudem generiert sie einen riesigen zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand für alle Beteiligten und unnötige Risiken für die 2. Säule.

Aus diesen Gründen lehnt FDP.Die Liberalen die Vorlage in dieser Form und in diesem Umfang klar ab. Wie der Bundesrat an sehr vielen Stellen im erläuternden Bericht selbst klarstellt, funktioniert die Aufsicht über die AHV sehr gut und es gab bisher keine gravierenden Mängel. An sich ist es zu begrüssen, dass der Bundesrat handeln will, bevor Probleme einsetzen – und es gibt durchaus Optimierungspotential, doch der Entwurf beschränkt sich nicht auf berechnete Governance-Fragen, sondern greift weit ins operative Tagesgeschäft ein. Gemäss Bericht können die Kostenfolgen dieser Vorlage nicht abgeschätzt werden. Da beim BSV mit zusätzlichen sieben Stellen gerechnet wird, kann davon ausgegangen werden, dass in den Kantonen ebenfalls umfangreiche zusätzliche administrative und personelle Kosten geben wird – d.h. es versickern mehr Gelder in der Administration, anstatt in die Renten zu fließen. Die Aufsichtsbehörde kann nur gestärkt werden, wenn sie effiziente Instrumente ohne Erhöhung des Aufwandes erhält. Mit dieser Vorlage wird aber vor allem der Aufwand bei allen Beteiligten erhöht und dies ohne erkennbare Effizienzsteigerung!

**Informationssysteme und Mindeststandards (Art. 49bis AHVG)**

Einheitliches Vorgehen ist wichtig, damit der Bund seine Aufsicht effizient wahrnehmen kann. Das BSV darf dabei aber nicht ins Tagesgeschäft eingreifen. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Regeln muss in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen erfolgen. Die Liste der IT-Debakel beim Bund ist gross und eine zentralisierte Kompetenz in diesem Bereich birgt vor allem auch Gefahren in sich.

**Risiko- und Qualitätsmanagement, internes Kontrollsystem (Art. 66)**

Die meisten Ausgleichskassen haben bereits freiwillig interne Kontrollsysteme eingeführt. Darauf ist Rücksicht zu nehmen. Ausserdem: Die Auflagen seitens des Bundesrates dürfen nicht zu höheren Verwaltungskosten führen; es kann nicht sein, dass die Auflagen zu massivem Personalausbau in den Kantonen führen.

**Abrechnungs- und Zahlungsverkehr; Buchführung und Rechnungslegung (Art. 67)**

Der Einführung von einheitlichen Normen wird zugestimmt. Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass diese gem. der Logik der AHV in der Schweiz ausgestaltet sind und auch für kleine Ausgleichskassen umsetzbar bleiben (Frage der Umsetzbarkeit komplexer internationale Standards, etc.).

**Aufgaben der Aufsichtsbehörde (Art. 72a)**

Wir hinterfragen, inwieweit es die Aufgabe der Aufsichtsstelle ist, die Durchführung des Tagesgeschäfts zu garantieren. Sie sollte sich auf die Aufsicht beschränken (Überwachung Vollzug und Durchführung). Wir verlangen hier, dass die Kompetenzen klar geregelt werden. Auch stellen wir die Frage, ob der Vergleich zwischen IV und AHV in der Führung (Ziele/Messgrößen) sinnvoll ist, da beide Sozialversicherungen grundsätzlich sehr unterschiedlich ausgerichtet sind.

#### **Vergütung weiterer Kosten (Art. 95a)**

Die Information der Versicherten über die Beiträge und Leistungen der Versicherung obliegt den Durchführungsstellen. Auch hier werden Kompetenzen der Aufsicht und der Durchführung vermischt.

#### **Änderungen im ATSG (Bericht Systemrisiken)**

Den vorgeschlagenen Änderungen wird zugestimmt. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob das Kontrollsystem der „technischen Bilanz“, welches 1964 abgeschafft wurde, wieder einzuführen ist. Der technische Aufwand dafür wäre merklich gesunken und ein solcher „Blick nach vorne“ wäre ein hilfreicher Kompass für kommende Reformen.

#### **Art. 53e<sup>bis</sup> Absatz 2, BVG (Übernahme von Rentnerbeständen)**

Es ist verständlich, dass für die Übernahme von Rentnerbeständen eine Regelung gesucht wird. Was vom Bundesrat hier aber vorgeschlagen wird, ist nicht sinnvoll. Die bisherige Regelung, wonach die abgebende Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung zum Wechsel geben muss, wird ohne Begründung ins Gegenteil umgewandelt. Dies macht keinen Sinn, kennt doch die übernehmende Aufsicht die Situation des zu übertragenden Rentnerbestandes im Gegensatz zur bisherigen Aufsicht nicht. Die bisherige Regelung ist beizubehalten.

#### **Art. 56 Abs. 1 Bst. i BVG**

Die Erhebung der Aufsichtsabgabe durch den Sicherheitsfonds stellt eine völlig artfremde Aufgabe dar. Die Bestimmung wird abgelehnt.

#### **Art. 61 Abs. 3 dritter Satz BVG**

Der Bestimmung, wonach Mitglieder von Kantonsregierungen nicht Mitglied der Oberaufsichtskommissionen sein dürfen, wird aus Governance-Gründen ausdrücklich zugestimmt.

#### **Art. 11 Abs. 3 FZG**

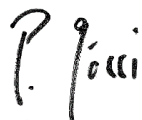
Eine solche zusätzliche Kontrolle mit entsprechenden Mehrkosten zu Lasten der Vorsorgeleistung steht in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Versicherten. Mit dieser Bestimmung müssten beispielsweise die Vorsorgeeinrichtungen zwischen Jobsuchenden, Geschiedenen, WEF-Bezüglern, Verpfändern, Angestellten, selbständig Erwerbenden, Ausnahmefällen, etc. unterscheiden, was zu einem nicht mehr zu rechtfertigendem zeitlichen und finanziellen Mehraufwand führt. Die Bestimmung wird daher abgelehnt.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass es für die FDP zentral ist, dass der Bund hier die Durchführungsstellen „ins Boot holt“ und den Entwurf in enger Zusammenarbeit mit ihnen grundlegend überarbeitet. Im Sinne einer schlanken aber starken Aufsicht soll sich der Bund auf das wirklich Notwendige konzentrieren.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen  
Die Präsidentin



Petra Gössi  
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz